

Wahlordnung

Wahl der Klassen- bzw. Kurssprecher/innen, Schülersprecher/innen, Jahrgangsstufensprecher/innen und Verbindungslehrkräfte am Johann-Andreas-Schmeller-Gymnasium Nabburg (Grundlagen: Art. 62 BayEUG i. V. m. BaySchO § 8,9,10 und 11)

Über das Verfahren der Wahl und die Zahl von Klassensprecherinnen oder Klassensprechern sowie von Jahrgangsstufensprecherinnen oder Jahrgangsstufensprechern entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Scheidet eine Sprecherin oder ein Sprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt; Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet.

Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. Über das Wahlverfahren entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassen- und der Jahrgangsstufensprecherinnen bzw. Klassen- und Jahrgangsstufensprecher statt. Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiter. Scheidet eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

1. **Klassensprecher/innen in Jgstn. 5 mit 11**

- a) In Jahrgangsstufe 5 mit 11 wählt jede Klasse aus ihrer Mitte in zwei gesonderten, geheimen Wahlgängen eine/n Klassensprecher/in und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer eines Jahres. Die Wahl findet innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn statt.
- b) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wahlleiter ist der Klassenleiter.
- c) Erreicht im ersten Wahldurchgang kein/e Kandidat/in diese absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen mit der größten Stimmenzahl statt. Falls mehrere Kandidat/innen diese größte Stimmenzahl erreicht haben, findet eine Wahl zwischen diesen Kandidat/innen statt. Unter den beiden verbliebenen Kandidat/innen mit der dann größten Stimmenzahl wird erneut gewählt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- d) Jede/r Schüler/in hat eine Stimme. Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- e) Bei Ausscheiden der/s Klassensprechers/in oder der/s Stellvertreters/in wird für den Rest des Schuljahres dieses Amt durch Neuwahl wiederbesetzt.
- f) Sprecher/in bzw. Stellvertreter/in können auf Antrag und mit Wahlmehrheit von zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse mit anschließender Neuwahl abgesetzt werden.
- g) Eine Absetzung mit anschließender Neuwahl kann die/der Schulleiter/in auf Antrag der Klassenleitung nur vornehmen, wenn Gewählte gegen gültige Gesetze oder gegen die Schulordnung für Gymnasien in Bayern oder gegen ihre Aufgaben als Klassensprecher/innen verstoßen bzw. verstoßen haben.

- h) Eine erneute Kandidatur der/s Abgesetzten ist für das laufende Schuljahr ausgeschlossen.

2. Jahrgangsstufensprecher/innen der Jgstn. 12 und 13

- a) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 treten an die Stelle der Klassensprecher/innen die Jahrgangsstufensprecher/innen und ihre Stellvertreter/innen.
- b) Die Jahrgangsstufensprecher/innen haben Sitz und Stimme in der Klassensprecherversammlung.
- c) Ihre Anzahl ergibt sich durch die Division der Schülerzahl der jeweiligen Jahrgangsstufe mit der durchschnittlichen Schülerzahl pro Klasse an der Schule. Ab n,5 wird aufgerundet. Wahlleiter ist der Oberstufenkoordinator.
- d) Gewählt wird für die Dauer eines Jahres in einem Wahlgang nach absteigender Stimmenanzahl (Anzahl nach 2c und Stellvertreter in gleicher Anzahl).
- e) Bei Stimmengleichheit für die/den letzte/n zu Wählende/n entscheidet eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidat/innen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- f) Jede/r Schüler/in der jeweiligen Jahrgangsstufe hat so viele Stimmen, wie Jahrgangsstufensprecher/innen gewählt werden. Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- g) Die ersten und zweiten Jahrgangsstufensprecher/innen der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 nehmen auch die Aufgaben der Jahrgangsstufensprecher/innen gemäß Nr. 4 dieser Wahlordnung wahr.
- h) Bei Ausscheiden der/s Jahrgangsstufensprechers/in oder der/s Stellvertreters/in wird für den Rest des Schuljahres dieses Amt durch Neuwahl wiederbesetzt.
- i) Sprecher/in und Stellvertreter/in können auf Antrag und mit Wahlmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen Jahrgangsstufe mit anschließender Neuwahl abgesetzt werden.
- j) Eine Absetzung mit anschließender Neuwahl kann die/der Schulleiter/in auf Antrag der/s zuständigen Oberstufenkoordinators/in nur vornehmen, wenn Gewählte gegen gültige Gesetze oder gegen die Schulordnung für Gymnasien in Bayern oder gegen ihre Aufgaben als Jahrgangsstufensprecher/innen verstoßen bzw. verstoßen haben.
- k) Eine erneute Kandidatur der/s Abgesetzten ist für das laufende Schuljahr ausgeschlossen.

3. Kurssprecher/innen in Jgstn. 12 und 13

Eine Wahl von Kurssprecher/innen ist nicht vorgesehen.

4. Jahrgangsstufensprecher/innen der Jgstn. 5 mit 11

- a) Die Jahrgangsstufensprecher/innen und ihre Stellvertreter/innen werden für jede Jahrgangsstufe gesondert von den Klassensprecher/innen einer Jahrgangsstufe aus deren Mitte gewählt.
- b) Die/der Kandidat/in mit den meisten Stimmen ist Jahrgangsstufenspre-

cher/in, die/der Kandidat/in mit den zweitmeisten Stimmen ist stellv. Jahrgangsstufensprecher/in.

- c) Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidat/innen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- d) Jede/r Schüler/in der jeweiligen Jahrgangsstufe hat eine Stimme. Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wahlleiter sind die Verbindungslehrkräfte.
- e) Die Wahl findet in der Regel im Rahmen des Klassensprecherseminars zu Beginn des Schuljahres statt und gilt für ein Schuljahr.
- f) Bei Ausscheiden der/s Jahrgangsstufensprechers/in oder der/s Stellvertreters/in wird für den Rest des Schuljahres dieses Amt durch Neuwahl wiederbesetzt.
- g) Sprecher/in und Stellvertreter/in können auf Antrag und mit Wahlmehrheit von zwei Dritteln der Klassensprecher/innen der jeweiligen Jahrgangsstufe, mit anschließender Neuwahl, abgesetzt werden.
- h) Eine Absetzung mit anschließender Neuwahl kann die/der Schulleiter/in auf Antrag der beiden Verbindungslehrkräfte nur vornehmen, wenn Gewählte gegen gültige Gesetze oder gegen die Schulordnung für Gymnasien in Bayern oder gegen ihre Aufgaben als Jahrgangsstufensprecher/innen verstoßen bzw. verstoßen haben.
- i) Eine erneute Kandidatur der/s Abgesetzten ist für das laufende Schuljahr ausgeschlossen.

5. Schülersprecher/innen

- a) Die Klassensprecher/innen und ihre jeweiligen Stellvertreter/innen sowie die Jahrgangsstufensprecher/innen der Jahrgangsstufen 12 und 13 wählen in gesonderten, geheimen Wahlgängen die drei Schülersprecher/innen für die Dauer eines Jahres.
- b) Das Wahlverfahren ist so zu gestalten, dass zumindest ein/e Schülersprecher/in der Jahrgangsstufe 10 oder 11 angehört; d. h. im letzten der drei gesonderten Wahlgänge sind nur Kandidat/innen zugelassen, die der Jahrgangsstufe 10 oder 11 angehören, falls nicht schon zuvor ein/e Kandidat/in aus den genannten Jahrgangsstufen zum/zur Schülersprecher/in gewählt worden ist.
- c) Wählbar sind die Klassensprecher/innen und deren Stellvertreter/innen sowie die Jahrgangsstufensprecher/innen der Jahrgangsstufen 12 und 13.
- d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wahlleiter sind die Verbindungslehrkräfte.
- e) Erreicht im ersten Wahldurchgang kein/e Kandidat/in diese absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen mit der größten Stimmenzahl statt. Falls mehrere Kandidat/innen diese größte Stimmenzahl erreicht haben, findet eine Wahl zwischen diesen Kandidat/innen statt. Unter den beiden verbliebenen Kandidat/innen mit der dann größten Stimmenzahl wird erneut gewählt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- f) Jede/r Schüler/in hat eine Stimme. Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

- g) Bei Ausscheiden einer/s Schülersprechers/in wird für den Rest des Schuljahres dieses Amt durch Neuwahl wiederbesetzt.
- h) Sprecher/in und Stellvertreter/in können auf Antrag und mit Wahlmehrheit von zwei Dritteln der Klassensprecherversammlung, mit anschließender Neuwahl, abgesetzt werden.
- i) Eine Absetzung mit anschließender Neuwahl kann die/der Schulleiter/in auf Antrag der beiden Verbindungslehrkräfte nur vornehmen, wenn Gewählte gegen gültige Gesetze oder gegen die Schulordnung für Gymnasien in Bayern oder gegen ihre Aufgaben als Schülersprecher/innen verstoßen bzw. verstoßen haben.
- j) Eine erneute Kandidatur der/s Abgesetzten ist für das laufende Schuljahr ausgeschlossen.

6. Wahl der Verbindungslehrkräfte

- a) Die Klassensprecher/innen und ihre jeweiligen Stellvertreter/innen sowie die Jahrgangsstufensprecher/innen der Jahrgangsstufen 12 und 13 wählen in gesonderten, geheimen Wahlgängen die beiden gleichberechtigten Verbindungslehrkräfte für die Dauer eines Jahres.
- b) Wählbar sind alle überhäufig unbefristet beschäftigten Lehrkräfte der Schule.
- c) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- d) Erreicht im ersten Wahldurchgang kein/e Kandidat/in diese absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen mit der größten Stimmenzahl statt. Falls mehrere Kandidat/innen diese größte Stimmenzahl erreicht haben, findet eine Wahl zwischen diesen Kandidat/innen statt. Unter den beiden verbliebenen Kandidat/innen mit der dann größten Stimmenzahl wird erneut gewählt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- e) Jede/r Schüler/in hat je eine Stimme. Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wahlleiter sind die amtierenden Schülersprecher/innen.
- f) Verbindungslehrkräfte können nicht abgewählt bzw. abgesetzt werden.
- g) Bei Ausscheiden einer Verbindungslehrkraft wird für den Rest des Schuljahres dieses Amt durch Neuwahl wiederbesetzt.

Diese Wahlordnung trat mit Beginn des Schuljahres 2011/12 in Kraft. Eine Aktualisierung und Anpassung erfolgte im April 2025.

OStD Christian Schwab (Schulleiter)

Nabburg, den 30. April 2025